Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt Köthen"

Aufgrund des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. 8. 1997 (BGBL. I S. 2141) berichtigt am 16. 1. 1997 (BGBL. I S. 137) beschließt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 4. 11. 1999 folgende Satzung.

§ 1 Festlegung der Erweiterungsflächen

- (1) Innerhalb der nachfolgend näher beschriebenen Erweiterungsflächen liegen städtebauliche Mißstände i.S. von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Die insgesamt 16,62 ha umfassenden Erweiterungsflächen werden hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- (2) Das Erweiterungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan Anlage 1 mit unterbrochener Linie abgegrenzten Flächen. Der Lageplan Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen der Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird das bestehende förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Innenstadt Köthen" in einer Größe von 21,75 ha (Kennzeichnung im Lageplan mit durchlaufender fetter Linie) mit dem Erweiterungsgebiet (Kennzeichnung im Lageplan mit unterbrochener Linie) verschmolzen.

Das hierdurch neu geschaffene Sanierungsgebiet in einer Größe von 38,37 ha erhält ebenfalls die Bezeichnung "Innenstadt Köthen".

§ 2 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird mit Ausnahme des im Lageplan Anlage 1 mit diagonaler Schraffur gesondert gekennzeichneten Gebietes im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.
- (2) Die Sanierungsmaßnahme für das im Lageplan mit diagonaler Schraffur gesondert gekennzeichnete Gebiet wird im vereinfachten Sanierungsverfahren ohne Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 BauGB über genehmigungspflichtige

Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung. In dem, im Lageplan mit diagonaler Schraffur gesondert gekennzeichneten Gebiet sind nur die in § 144 (1) BauGB bezeichneten Vorgänge und Vorhaben genehmigungspflichtig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Lageplan A 1 (Anlage 1 lt. § 1 Abs. 2 dieser Satzung)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB für das in § 2 Abs. 1 der Satzung benannte Gebiet wird besonders hingewiesen.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, diese Vorschriften sowie den Lageplan und eine Liste aller betroffenen Grundstücke im erweiterten Sanierungsgebiet "Innenstadt Köthen" während der üblichen Sprechstunden der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in der Wallstr. 1-5, Aufgang 3, Zimmer 209 oder 210 einzusehen.

Köthen (Anhalt), den	Siegel	Der Oberbürgermeister
Diese Bekanntmachung ist am I veröffentlicht worden.	19. 11. 1999 im Amtsblatt N	Nr. 11 der Stadt Köthen (Anhalt)
Köthen (Anhalt), den	Siegel	Der Oberbürgermeister

